

**Richtlinien  
für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege  
in der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

**Gesamtfassung vom 04.06.1991 einschließlich III. Nachtrag vom .....**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) unterstützt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vorhaben von anerkannten Jugendorganisationen in der Jugendpflege

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Der Magistrat /Hauptausschuss der Stadt Glücksburg (Ostsee) behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den hier beschriebenen Richtlinien ab zu weichen.

**§ 2  
Zuschussfähige Maßnahmen**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Jugendgruppenfahrten und Jugenderholungsmaßnahmen
2. Internationale Begegnungen
3. Jugendbildungsseminare
4. Jugendbegegnungen im Rahmen der Glücksburger Städtepartnerschaft mit Aerösköbing und Göhren
5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen
6. Anschaffungen von Material für die Gruppenarbeit.

**§ 3  
Voraussetzungen für eine Förderung**

- (1) Es handelt sich bei dem Träger des Vorhabens um einen nach § 75 Kinderjugendhilfegesetz anerkannten „Träger der freien Jugendhilfe“.
- (2) Die Maßnahme ist vor Beginn formlos bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) anzumelden.
- (3) Die Zuwendungen dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden und sollen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden.

**§ 4  
Jugendgruppenfahrten und Jugenderholungsmaßnahmen**

An der Fahrt nehmen mindestens fünf Jugendliche und ein Jugendgruppenleiter p/ eine Jugendgruppenleiterin teil. Die Fahrt umfasst mindestens 2, höchstens 21 Tage. Der An- und Abfahrtstag gelten jeweils als ein voller Tag.

Zuwendungen werden für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 (1) Kinderjugendhilfegesetz gewährt.

Ebenso werden für Jugendgruppenleiterinnen und –leiter Zuwendungen gewährt. Für jeweils angefangene 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist ein Jugendgruppenleiter / eine Jugendgruppenleiterin zuwendungsberechtigt.

Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sind in den Teilnehmerlisten kenntlich zu machen.

Die Zuwendung beträgt 3,60 € pro Tag und Teilnehmer / -in.

Zuwendungen werden an Jugendliche aus Glücksburg und an Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterinnen, die Glücksbürger Jugendgruppen betreuen, geleistet.

## **§ 5 Internationale Begegnungen**

Dem Antrag auf Zuwendung ist das Begegnungsprogramm mit Angabe der ausländischen Partnergruppe bei zu fügen.

Die Zuwendungen werden gewährt zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen aus Glücksburg mit Jugendlichen im Ausland und zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen in Glücksburg mit Jugendlichen aus dem Ausland sowie zur Durchführung von Programmen, die in der Bundesrepublik Deutschland als gemeinsame Begegnung an einem dritten Ort außerhalb von Glücksburg statt finden.

Bei internationalen Begegnungen muss der Aufenthalt mindestens zwei Tage umfassen. Die Abfahrts- und Ankunftstage gelten jeweils als ein voller Tag.

Zuwendungen erhalten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 (1) Kinderjugendhilfegesetz sowie Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen analog zu § 4 dieser Richtlinien.

Die Zuwendungen betragen 3,60 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin. Bei der Durchführung der internationalen Begegnung im Ausland werden die Zuwendungen für Glücksbürger Teilnehmer und Teilnehmerinnen geleistet.

Bei der Durchführung einer internationalen Begegnung in Glücksburg (Ostsee) oder an einem dritten Ort muss es sich um eine geschlossene Veranstaltung in einem Heim oder Lager handeln. In diesem Fall werden für ausländische Gäste und für die gleiche Anzahl Glücksbürger Jugendlicher Zuwendungen geleistet. Wenn die ausländischen Gäste bei den Glücksbürger Familien wohnen, werden nur für die Gäste Zuwendungen geleistet.

Bei „In“-Maßnahmen werden nur die ausländischen Gäste sowie deren Betreuerinnen und Betreuer gefördert. Bei „Out“-Maßnahmen werden nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Glücksburg sowie deren Betreuerinnen und Betreuer bezuschusst. Die Förderungshöchstdauer beträgt 14 Tage.

## **§ 6 Jugendbildungsseminare**

Jugendbildungsseminare sind Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, die die Selbstentfaltung der Jugendlichen fördern, indem sie zur Auseinandersetzung insbesondere mit soziokulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Fragen befähigen und zum Handeln in diesen Bereichen anregen. Hierzu zählen vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen.

In den Seminaren sollen die Jugendlichen Informations- und Orientierungshilfen erhalten, die ihnen politische und gesellschaftliche Zusammenhänge verdeutlichen, ihnen bei einer eigenen Interessen- und Standortbestimmung helfen und die sie bei der Entwicklung von kreativen Möglichkeiten zur Lebensgestaltung und Problemlösung unterstützen.

Jugendbildungsseminare können nur gefördert werden, wenn sie eine Dauer von zwei bis sieben Tagen aufweisen.

Gefördert werden Jugendliche und im Jugendbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Glücksburg wohnen oder in einer in der Stadt Glücksburg ansässigen Jugendgruppe tätig sind.

Jugendbildungsseminare weisen ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Programm auf, das einen Bildungsanteil von mindestens 7 Unterrichtseinheiten pro Tag durch ausgebildete Fachkräfte ausweist.

Dem Antrag ist das Seminarprogramm beizufügen.

Als Jugendbildungsseminar im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht Berufswettkämpfe, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, allgemeine oder themenbezogene Jugendgruppenfahrten.

Die Zuwendungen betragen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin.

## **§ 7 Jugendbegegnungen im Rahmen der Glücksburger Städtepartnerschaften mit Aerösköging und Göhren**

Die Voraussetzung für Zuwendungen für Jugendbegegnungen im Rahmen der Glücksburger Städtepartnerschaften entsprechen denen für internationale Begegnungen.

Die Zuwendung beträgt 3,60 € pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin bei Veranstaltungen in Glücksburg und 5,00 € pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin bei Begegnungen in Aerösköbing oder Göhren.

## **§ 8 Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen**

Veranstaltungen mit gemeinschaftsbildendem Charakter sind öffentliche Aktionen für Kinder und Jugendliche, z.B. Kinderfeste, Tage oder offenen Tür, Spielaktionen.

Es werden Zuwendungen von bis zu 1/3 der Sachkosten, jedoch nicht mehr als 150,00 € pro Veranstaltung gewährt. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (öfter als 2 x im Jahr) sind nicht zuwendungsfähig.

## **§ 9**

### **Anschaffung von Gruppenmaterial**

Für die Anschaffung von Material für die Jugendarbeit, das nicht zum Verbrauch bestimmt ist, kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1/3 der Kosten gewährt werden, wenn diese in der Regel nicht mehr als 500,00 € betragen. Hierbei wird erwartet, dass sich auch der Kreis in gleicher Höhe an den Kosten beteiligt.

Bei der Bemessung des Zuschusses ist die Gewährung von Landes- und Kreismitteln entsprechend zu berücksichtigen. Die zu fördernde Jugendgruppe hat sich an den Kosten angemessen zu beteiligen.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweis**

Die Antrag stellende Organisation hat innerhalb eines Monats nach Beendigung einer Maßnahme gegenüber der Verwaltung der Stadt Glücksburg (Ostsee) einen Verwendungsnachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis enthält eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie einen Nachweis über die Teilnahme an Fahrten, Seminaren und Begegnungen. Die Antrag stellende Organisation hat auf Verlangen einen Bericht über die durchgeführte Maßnahme zu erstellen.

Die Zuschüsse von anderen Stellen sind zu berücksichtigen. Der Träger hat sich angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Die Zuschüsse werden nach dem Einreichen des Verwendungsnachweise ausgezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen werden auf Antrag die zu erwartenden Zuschüsse vor Antritt der Fahrt von der Stadt Glücksburg (Ostsee) gezahlt.

## **§ 11**

### **Rückforderungen**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt Rückforderungen, wenn über vorab geleistete Zuwendungen kein fristgerechter Verwendungsnachweis geführt wird und wenn die Zuwendungen nicht Zweck entsprechend eingesetzt worden sind.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege vom 09.12.1980 in der z.Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 04. Juni 1991

gez. Unterschrift                      (Siegel)  
(Petersen)  
Bürgermeister